

Nutzungsbedingungen für ProSa Web

§ 1 Geltungsbereich

- (1)** Diese Nutzungsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Sprengnetter-Campus 1 in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler (im Folgenden "Sprengnetter") – abrufbar unter <https://shop.sprengnetter.de/AGB/> – für die Nutzung der Software „ProSa Web“ (im Folgenden „Software“). Mit Abschluss eines Vertrags zur Nutzung der Software (im Folgenden „Nutzungsvertrag“), stimmt der Nutzer diesen Nutzungsbedingungen zu. Die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen ist online abrufbar unter <https://prosaweb.sprengnetter.de>. Bei Widersprüchen zwischen einem Nutzungsvertrag und diesen Nutzungsbedingungen haben die Regelungen des Nutzungsvertrages Vorrang.
- (2)** Abweichenden Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Nutzers widerspricht Sprengnetter hiermit ausdrücklich; sie werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen mit Sprengnetter, es sei denn, die Geltung solcher Bedingungen wird von Sprengnetter ausdrücklich in Textform bestätigt.
- (3)** Sprengnetter ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Sprengnetter wird den Nutzer über Änderungen der Nutzungsbedingungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen in Textform benachrichtigen. Widerspricht der Nutzer der Geltung der neuen Nutzungsbedingungen nicht innerhalb von vier Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als angenommen. Sprengnetter wird den Nutzer in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen. Kündigungsrechte von Sprengnetter nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen werden durch einen etwaigen Widerspruch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen. Änderungen der Nutzungsbedingungen sind auch ohne Zustimmung bzw. mangelnden Widerspruch des Nutzers zulässig, wenn (i) die Änderungen lediglich vorteilhaft für Nutzer sind, (ii) soweit Sprengnetter verpflichtet ist, die Übereinstimmung der Nutzungsbedingungen mit rechtlichen Vorgaben herzustellen, insbesondere bei Änderungen der Rechtslage und/oder (iii) Sprengnetter einem Gerichtsurteil oder einer behördlichen Entscheidung nachzukommen hat; über entsprechende Änderungen der Nutzungsbedingungen wird Sprengnetter angemessen informieren.
- (4)** Die Software bzw. die Leistungen von Sprengnetter werden ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB bereitgestellt und der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich mit Unternehmen. Eine Nutzung durch und ein Nutzungsvertrag mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB wird ausgeschlossen.

§ 2 Leistungen

- (1)** Sprengnetter stellt dem Nutzer die Software zum Zwecke von Bewertungen bebauter und unbebauter Grundstücke nach den Verfahren der ImmoWertV zur Verfügung. Die genaue Art und der Umfang der Funktionalitäten bzw. Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag zwischen Sprengnetter und dem Nutzer.
- (2)** Die Software wird grundsätzlich als Software as a Service (SaaS) cloudbasiert während der Dauer des Nutzungsvertrages gegen Entgelt über die Webseite <https://prosaweb.sprengnetter.de> bereitgestellt. Hierfür wird ein Firmenaccount zur Nutzung durch einen personalisierten Nutzer erstellt (Nutzeraccount), über den die Speicherung und Verarbeitung von Daten erfolgt. Der Erwerb und die Freischaltung weiterer personalisierter Nutzer ist möglich. Die Bedingungen und Konditionen hierzu regelt der Nutzungsvertrag.
- (3)** Sprengnetter arbeitet kontinuierlich an der Optimierung und Erweiterung der Software und behält sich im Zuge einer Leistungs- und Serviceoptimierung kontinuierliche Weiterentwicklungen der Software vor. Hierdurch kann es zur Veränderung, einschließlich Erweiterungen und Beschränkungen bisheriger Funktionalitäten und Programmabläufe kommen. Im Übrigen behält sich Sprengnetter eine Änderung und/oder Ergänzung des Service vor, insbesondere für den Fall einer Anpassung an technische und/oder rechtliche Erfordernisse. Eine Änderungs- und/oder Anpassungsbefugnis besteht zudem in Fällen gebotener Behebung von etwaigen Sicherheitslücken sowie für den Fall, dass die Änderung für den Nutzer lediglich vorteilhaft ist. Änderungen mit nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen des Service stellen keine Leistungsänderungen im Sinne dieser Nutzungsbedingungen dar. Berechtigte Interessen des Nutzers werden angemessen berücksichtigt und der Nutzer über entsprechende Änderungen und/oder Ergänzungen angemessen informiert. Vertragliche Rechte des Nutzers im Übrigen werden durch diesen Leistungsänderungsvorbehalt weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
- (4)** Sprengnetter ist berechtigt, den Betrieb der Software jederzeit ganz oder teilweise durch Subunternehmer ausführen zu lassen. Beauftragte Subunternehmer sind vertraglich an die Datenschutzbestimmungen gebunden und zur Vertraulichkeit verpflichtet; etwaige besondere datenschutzrechtliche Vorgaben für eine Unterbeauftragung im Falle einer Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.

§ 3 Verfügbarkeit, Wartungsarbeiten und Kontakt

- (1)** Sprengnetter gewährleistet im Hinblick auf den Zugriff auf die Software eine hohe Verfügbarkeit für den Nutzer. Es wird eine Verfügbarkeit von mindestens 99% im Jahresmittel angestrebt. Verfügbarkeit bezieht sich auf die Bereitstellung und Abrufbarkeit der Software am Routerausgang des von Sprengnetter für das Angebot der Leistungen genutzten Rechenzentrums bzw. Cloud-Anbieters („Leistungsübergabepunkt“). Eine Verfügbarkeit ist nicht gegeben, wenn kein Zugriff (Login) möglich ist und die Ursache im Verantwortungsbereich von Sprengnetter liegt.
- (2)** Folgende Ausfallzeiten werden in die Berechnung der Verfügbarkeit nicht mit einbezogen:

- Zeiten für geplante Wartungen während der Wartungsfenster sowie andere geplante und vereinbarte Einschränkungen der Verfügbarkeit (z.B. Brandschutzübungen, Security Update, projektbedingte Unterbrechungen);
 - Ausfallzeiten, verursacht dadurch, dass der Nutzer seiner vertraglichen Mitwirkung nicht oder nicht vertragsgemäß nachgekommen ist;
 - Ursachen, die nicht von Sprengnetter zu vertreten sind, insbesondere höhere Gewalt;
 - Störungen in von Sprengnetter genutzter Infrastruktur (Strom, Klima, Wasser), es sei denn die Ursachen sind von Sprengnetter zu vertreten, insbesondere wenn Sprengnetter die gebotenen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen verletzt hat.
- (3)** Sprengnetter wird den Nutzer über Wartungsarbeiten – soweit möglich – mit angemessener Frist informieren und die Arbeiten möglichst außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchführen.
- (4)** Störungen der Verfügbarkeit hat der Nutzer unverzüglich nach Bekanntwerden an Sprengnetter per E-Mail an hilfe@sprengnetter.de zu melden. Vor einer Störungsmeldung hat der Nutzer im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob der Grund der Störung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Sprengnetter wird relevante Störungen während der üblichen Bürozeiten von Sprengnetter (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage nach Feiertagsgesetz Rheinland-Pfalz, 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr) entgegennehmen und innerhalb angemessener Frist bearbeiten.
- (5)** Der Nutzer kann sich auch im Übrigen bei technischen Fragen rund um die Software an den Sprengnetter Support unter hilfe@sprengnetter.de wenden.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Nutzers

- (1)** Auf die Software bzw. den Service kann mit den marktüblichen Browsern zugegriffen werden. Dabei ist darauf zu achten, den verwendeten Browser stets aktuell zu halten und etwaig angebotene Updates/Upgrades vorzunehmen. Für Einschränkungen der Nutzung der Software aufgrund nicht erfüllter Systemanforderungen auf Kundenseite ist Sprengnetter nicht verantwortlich.
- (2)** Der Nutzer ist für eine vertragskonforme Nutzung des Dienstes durch seine personalisierten Nutzer verantwortlich und haftet für diese im Verhältnis zu Sprengnetter.
- (3)** Der Nutzer bzw. jeweilige Nutzer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufzubewahren, um einen Missbrauch der Zugangsdaten durch Dritte auszuschließen.
- (4)** Der Nutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Software lediglich als unterstützendes Hilfsmittel für die in § 2 Ziff. 1 dieser Nutzungsbedingungen beschriebenen Leistungen dienen kann und nicht von den Prüfungs- und Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns befreit. Der Nutzer ist für Verwendung von Ergebnissen bzw. Erkenntnissen aus der Nutzung der Software allein verantwortlich und entscheidet eigenverantwortlich. Der Nutzer wird insbesondere dringend dazu geraten, in jedem Einzelfall prüfen, welche besonderen Umstände in Bezug auf das jeweilige Bewertungsgrundstück zu berücksichtigen sind und ob die Software diese Umstände über bestimmte, änderbare Parameter erfasst. Zudem ist jede Prognose naturgemäß mit Unwägbarkeiten verbunden. Angesichts dieser Umstände kann Sprengnetter lediglich die Basis für eine Schätzung von Wertentwicklungen zur Verfügung stellen und insbesondere nicht

gewährleisten, dass diese der tatsächlichen Wertänderung eines Bewertungsgrundstücks entsprechen wird.

§ 5 Rechteinräumung, missbräuchliche Nutzung

- (1)** Die Software ist geistiges Eigentum von Sprengnetter. Sprengnetter räumt dem Nutzer für die Dauer des Nutzungsvertrags das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, auf die Software über das Internet von einem Einzelarbeitsplatz zuzugreifen und die Software als Cloud Service gemäß diesem Vertrag zu nutzen; soweit nicht anders vereinbart, ist die Lizenz auf personalisierte Nutzer mit entsprechendem Nutzeraccount (vgl. Ziff. 2.2) beschränkt.
- (2)** Der Nutzer verpflichtet sich, die Software ausschließlich nach Maßgabe des Nutzungsvertrages und dieser Nutzungsbedingungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Es ist dem Nutzer insbesondere untersagt,
 - die Software oder ihre Komponenten ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu kopieren, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren oder auf andere Weise umzuarbeiten, wenn dies nicht ausdrücklich vom Nutzungsvertrag vorgesehen oder nach §§ 69d Abs. 2 und Abs. 3, 69e UrhG zulässig ist;
 - das Nutzungsrecht an der Software Dritten zu übertragen, zu veräußern, abzutreten, zu unterlizenzieren, zu vermieten, weiter zu verteilen, zu veröffentlichen, mit Dritten zu teilen (insbesondere durch unbefugte Weitergabe von Zugangsdaten) oder über den Vertragszweck hinaus für gewerbliche Zwecke zu nutzen;
 - die Software unter Verwendung eines Systems oder Programms zu nutzen, welche die Sicherheit, Integrität und/oder Verfügbarkeit, der von Sprengnetter eingesetzten Systeme und Software beeinträchtigen, auf andere Weise das ordnungsgemäße und reibungslose Funktionieren der Software durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung zu stören (z.B. automatisierte Massenabfragen) und/oder sich unberechtigten Zugang zur Software zu verschaffen (z.B. durch Umgehung von Systemsperren, etc.).
- (3)** Verstößt der Nutzer schuldhaft gegen die in dieser Ziff. 7 bestimmten Sorgfaltspflichten oder überschreitet sonst seine vertraglichen Nutzungsrechte, ist Sprengnetter berechtigt, den Zugang des Nutzers bzw. entsprechende Nutzeraccounts zu sperren. Der Nutzer wird hierüber per E-Mail informiert. Rechte von Sprengnetter zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages bleiben unberührt.
- (4)** Der Nutzer hat die Möglichkeit, innerhalb von einer Woche nach Wirksamwerden einer Maßnahme in Textform Einspruch gegen die Maßnahme, insbesondere per E-Mail an hilfe@sprengnetter.de, zu erheben. Ein Einspruch suspendiert die Wirkung der Maßnahme nicht, führt aber zur nochmaligen Überprüfung der Maßnahme durch Sprengnetter; Sprengnetter wird den Nutzer über das Ergebnis der Überprüfung schnellstmöglich informieren.
- (5)** Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen das Verbot gemäß Ziff. 5.2 Satz 2 Spiegelstrich 2 dieser Nutzungsbedingungen (veranlasste unberechtigte Drittnutzung) ist der Nutzer zur Zahlung einer nach billigem Ermessen durch Sprengnetter zu bestimmenden und vom zuständigen Gericht überprüfbaren Vertragsstrafe verpflichtet. Die Geltendmachung eines

weiteren oder weitergehenden Schadens bleibt Sprengnetter vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen des betroffenen Verstoßes angerechnet.

- (6)** Sprengnetter ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor missbräuchlicher Nutzung der Software zu treffen, insbesondere um technische Störungen oder unbefugte Zugriffe auf die Software identifizieren und begrenzen zu können. Dabei achtet Sprengnetter darauf, dass der vertragsgemäße Einsatz der Software nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 6 Gewährleistung, Haftung und Freistellung

- (1)** Die Gewährleistung und Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2)** Sprengnetter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens Sprengnetter, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Sprengnetter beruht.
- (3)** Für leicht fahrlässiges Verhalten haftet Sprengnetter nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertrages zweckwesentlich ist und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) dem Grunde nach, der Höhe nach aber nur, soweit Sprengnetter nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise mit den verursachten Schäden rechnen musste. Eine solche Haftung ist zudem je Vertragsjahr für sämtliche Schadensfälle in einem solchen Vertragsjahr der Höhe nach begrenzt auf den Betrag der vereinbarten Vergütung für das betroffene Vertragsjahr. Eine Haftung für entgangenen Gewinn wird im Anwendungsbereich dieser Ziff. 6.3 zudem ausgeschlossen.
- (4)** Im Übrigen ist die Haftung von Sprengnetter – auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – ausgeschlossen. Dies gilt auch zugunsten der persönlichen Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Sprengnetter.
- (5)** Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schadenersatzansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit, aus der Übernahme von Garantien, in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen verschuldensunabhängigen Haftungen oder aus einem arglistigen Verschweigen von Mängeln.
- (6)** Die verschuldensunabhängige Haftung von Sprengnetter auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel (§ 536a BGB) wird ausgeschlossen.
- (7)** Macht ein Dritter wegen der Verletzung seiner Rechte durch die nicht vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Software durch den Nutzer Ansprüche gegen Sprengnetter geltend, so hat der Nutzer Sprengnetter von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen und Schäden freizustellen, soweit der Nutzer die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Die Freistellung beinhaltet sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung seitens Sprengnetter in gesetzlicher Höhe. Sprengnetter wird den Nutzer über eine Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich informieren. Der freistellungspflichtige Nutzer hat Sprengnetter auf Verlangen alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme wegen der Rechtsverletzung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Schadensersatzansprüche von Sprengnetter im Übrigen bleiben von dieser Freistellungsverpflichtung unberührt.

- (8)** Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch eine von dem Nutzer zu vertretende Drittnutzung eines Nutzeraccounts des Nutzers herbeigeführt werden.

§ 7 Höhere Gewalt

- (1)** Für Ereignisse höherer Gewalt, die Sprengnetter die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Sprengnetter nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- (2)** Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit Sprengnetter auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- (3)** Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- (4)** Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch vom Kunden zu bezahlen.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1)** Dem Nutzer ist es nicht gestattet, im Rahmen der vertraulichen Informationen offengelegte Produkte, Software o.ä. durch so genanntes "Reverse Engineering" rückzubauen, zu dekompileieren, zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, sofern dies nicht von Sprengnetter vorab ausdrücklich schriftlich genehmigt worden ist.
- (2)** Die Parteien werden alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse („vertrauliche Informationen“) der jeweils anderen Partei, insbesondere alle Unterlagen in elektronischer oder sonstiger Form, Code der Software-Applikation, Dokumentationen und Methoden von Sprengnetter bei der Erbringung der Dienstleistungen sowie sonstiges Know-how, vertraulich behandeln und nur für Zwecke des Vertrages verwenden.
- (3)** Vertrauliche Informationen umfassen nicht solche Informationen,
- die bereits allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von der anderen Partei zu vertreten ist;
 - von denen die Parteien jeweils nachweisen können, dass sie zum Zeitpunkt der Offenlegung der jeweiligen Partei bereits bekannt bzw. in ihrem Besitz waren und ihr nicht direkt oder

- indirekt mit der Verpflichtung, insoweit Verschwiegenheit zu bewahren, bekannt oder bekannt gemacht wurden;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmäßig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden.
- (4) Dritten dürfen diese Informationen nur zugänglich gemacht werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt haben. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht gegenüber gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Personen der jeweiligen Partei und darüber hinaus nicht gegenüber Behörden, die ein Auskunftsrecht haben, und auch insoweit nicht, als eine Weitergabe von Informationen durch ein zuständiges Gericht verfügt worden ist. Bei einem Auskunftsverlangen einer Behörde oder eines Gerichts werden die Vertragsparteien zusammenarbeiten, um die Bekanntgabe von vertraulichen Informationen auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.
- (5) Bei Beendigung des Nutzungsvertrages, gleich aus welchem Grund, werden beide Vertragsparteien alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nach deren Wahl vernichten oder zurückgeben, soweit nicht zwingende Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Datenschutzpraxis von Sprengnetter steht im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Sämtliche Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten finden sich in den Datenschutzhinweisen von Sprengnetter, abrufbar unter <https://shop.sprengnetter.de/datenschutz>.
- (2) Die vom Nutzer mit den in diesem Vertrag geregelten Produkten erfassten und gespeicherten Daten (z.B. Grundstücksdaten und -preise) dürfen von Sprengnetter in anonymisierter Form zur Verbesserung der Datengrundlage ausgewertet werden.
- (3) Sofern und soweit Sprengnetter nach Maßgabe des Nutzungsvertrages personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten sollte, vereinbaren die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Die Vereinbarung sowie eine Liste der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind unter <https://shop.sprengnetter.de/Auftragsverarbeitung-gem.-DSGVO/> zugänglich. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, diese Vereinbarung zu überprüfen und abzuschließen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diese Nutzungsbedingungen und die zwischen dem Nutzer und Sprengnetter bestehende Vertragsbeziehung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des deutschen Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Sofern der Nutzer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so wird als Gerichtsstand für alle rechtlichen Auseinandersetzungen aus diesen Nutzungsbedingungen und des Nutzungsvertrags Bad Neuenahr vereinbart.

- (3)** Rechte und Pflichten aus diesen Nutzungsbedingungen oder die Rechtsstellung aus dem Vertrag insgesamt kann der Nutzer nur nach vorheriger Einwilligung durch Sprengnetter in Textform auf Dritte übertragen.
- (4)** Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht. Ist eine einzelne Bedingung unwirksam, wird diese Bestimmung durch das einschlägige Gesetzesrecht ersetzt. Fehlt solches Gesetzesrecht im Einzelfall oder würde dieses zu einem untragbaren Ergebnis führen, so werden der Nutzer und Sprengnetter eine der rechtsunwirksamen Nutzungsbedingung wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.